

Satzung

der Stadt Grünstadt

zur Änderung der Vergnügungssteuer



- Vergnügungssteuersatzung –

vom 17. September 2024



Der Stadtrat der Stadt Grünstadt hat am 27. August 2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 und Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Grünstadt vom 15. Juni 2011, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13. November 2018:

1. § 9 Absatz 1 enthält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgeräts mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat:

In den unter § 1 Nr. 5 a) und b) genannten Orten des Einspielergebnisses; mindestens jedoch:	22 v. H.
a) in Spielhallen, Internetcafés und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) Gerät/Monat	100 Euro pro
b) in den unter § 1 Abs. 1 Nr. 5 b) genannten Orten Gerät/Monat	40 Euro pro

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 anzusetzen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.


Grünstadt, den 17. September 2024
Klaus Wagner
Bürgermeister

